

Der **Eintritt in den Ruhestand** ist allein ebenfalls nicht geeignet, die Amtsentbindung zu begründen. Nach § 47 Satz 2 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 SGG ist die Entlassung auf Antrag nur aus den Gründen in § 18 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 SGG vorgesehen. Auf das Erreichen der Regelaltersgrenze wird nicht verwiesen, da der Eintritt der Regelaltersgrenze im Laufe der Amtszeit die Berufung in das Amt nicht ausschließt. Der Ablehnungsgrund besteht nur bei Erreichen der Regelaltersgrenze *bei der Berufung* in das Amt. Ob es dabei auf den Zeitpunkt der *Berufungsentscheidung* oder den Beginn der Amtszeit ankommt, bedarf hier keiner Vertiefung.

Nach § 47 Satz 2 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 5 SGG kann der ehrenamtliche Richter auf Antrag entlassen werden, wenn er glaubhaft macht, nachträglich eingetretene wichtige Gründe von ähnlichem Gewicht wie die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGG genannten erschweren die Ausübung des Amtes in besonderem Maße. Sie müssen dauerhaft vorliegen und nicht nur der Teilnahme an einzelnen Sitzungen entgegenstehen. Mit der **Verlegung des Wohnsitzes** aus dem Gerichtsbezirk nennt § 18 Abs. 3 Satz 2 SGG einen solchen wichtigen Grund. Beim BSG kann es auf die Verlegung des Wohnsitzes nicht ankommen, da Gerichtsbezirk des BSG das Bundesgebiet ist. Auf eine Verlegung allein ins Ausland kann es ebenfalls nicht ankommen. Es muss sich um *nachträgliche* Umstände handeln, die entweder die bisherige Wegstrecke deutlich verlängern oder aus anderen Gründen eine besondere Erschwerung der Amtsausübung bedeuten. Die Beurteilung als besonderer Härtefall ist an einem strengen Maßstab zu messen. Der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) steht die grundrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) gegenüber. Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit müssen verhältnismäßig sein.

Die **Auslandsaufenthalte** an einem 1.300 km vom Gerichtssitz entfernten Ort stellen einen wichtigen Grund dar, der die weitere Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert. Die Anreise zu einem Sitzungstag bedeutet wegen der damit verbundenen Reisezeit eine Abwesenheit an drei Tagen. Dieser Zeitaufwand stünde außer Verhältnis zur tatsächlichen Heranziehung zur Sitzung für in der Regel wenige Stunden. Der zeitliche Aufwand würde auch durch die nach dem JVEG zustehende Entschädigung nicht kompensiert.

K hat bislang seinen Wohnsitz nicht ins Ausland verlegt aber glaubhaft dargelegt, dass er den gewöhnlichen Aufenthaltsort für längere Zeiträume in seinem Haus im Ausland hat und beabsichtigt, den Lebensmittelpunkt weit überwiegend dorthin zu verlegen. Der Eintritt in den Ruhestand verleiht dem Grund zudem ein besonderes Gewicht. Der mit dem Ruhestand verbundene Gewinn an persönlicher Freiheit würde durch eine weitere vier Jahre dauernde Wahrnehmung des Amtes spürbar eingeschränkt.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/entscheidungen/178468>

[Abruf: 14.11.2025]

IV. Strafgerichtsbarkeit

OLG Braunschweig: Amtsenthebung einer Schöffin mit Kopftuch

Die Haltung einer Schöffin, das Richteramt in Niedersachsen nur mit getragenen Kopftuch auszuüben, kollidiert mit der staatlichen Neutralitätspflicht (§ 31a NJG) und stellt deshalb eine Amtspflichtverletzung dar, die die Voraussetzungen des § 51 GVG erfüllt. (Leitsatz des Gerichts)

OLG Braunschweig, Beschluss vom 14.10.2025 – 1 OGs 1/25

Sachverhalt: Der zuständige Vorsitzende des LG hat beantragt, die Schöffin A des Amtes zu entheben, weil sie ihre Amtspflichten gröblich verletzt habe. Sie wolle ihr Kopftuch künftig während der Hauptverhandlung tragen. Das Kopftuch stelle für sie eine verbindliche Glaubensüberzeugung dar, die für ihre religiöse Identität zentral sei. Das Tragen des Kopftuches und das Schöffenamts stünden nicht im Widerspruch; die Neutralität des Staates werde nicht durch das religiöse Erscheinungsbild verletzt, solange kein konkreter Anhaltspunkt für Parteilichkeit bestehe. Sie habe das Schöffenamts seit sieben Jahren zuverlässig und pflichtbewusst – stets mit Kopftuch und ohne Beanstandung – ausgeübt. Die Schöffin war gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 GVG ihres Amtes zu entheben.

Gründe: Nach § 31a Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) darf, wer in einer Verhandlung richterliche Aufgaben wahrnimmt, keine sichtbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die eine religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung zum Ausdruck bringen. Dies soll die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und das Vertrauen der Gesellschaft in die Neutralität und Unabhängigkeit der Justiz gewährleisten. Der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) ist verfassungsgemäß.

Die Schöffin hat trotz des Hinweises auf § 31a NJG mehrmals bekräftigt, dass sie nicht bereit ist, ihr Kopftuch während einer Hauptverhandlung abzulegen. Dieser Weigerung, die Amtspflichten aus § 31a NJG zu befolgen, kann nur mit ihrer Enthebung vom Amt begegnet werden. Die Auffassung, die Weigerung der Schöffin sei keine gröbliche Amtspflichtverletzung, sondern eine Unfähigkeit i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG mit der Folge der Streichung von der Schöffenliste (so OLG Hamm, Beschluss vom 11.4.2024, III-5 Ws 64/24, LAIKOS Journal Online 2024, S. 126 mit krit. Anm. *Lieber*), hält der Senat nicht für überzeugend (ebenso OVG NRW, Beschluss vom 15.4.2025, 16

F 10/25, in diesem Heft S. 101). § 52 GVG steht im Zusammenhang mit §§ 31 bis 34 GVG, in denen das Tragen eines Kopftuchs nicht genannt wird.

Der Grundsatz der Religionsfreiheit hat eine verfassungsimmanente Schranke wegen des für Gerichtsverfahren zentralen Grundsatzes staatlicher Neutralität. Hinzu kommt die negative Religionsfreiheit anderer Verfahrensbeteiligter, insbesondere der Angeklagten. Außerdem würde ein für alle Verfahrensbeteiligte offensichtlicher Verstoß der ehrenamtlichen Richterin gegen § 31a NJG das Vertrauen in die Bindung der Justiz an Recht und Gesetz gefährden, weil dem Bürger eine Richterin gegenüberträte, die geltendes Recht missachtet. Mildere Mittel als die Amtsenthebung stehen nicht zur Verfügung, weil die Haltung der Schöffin gefestigt ist. Sie hat mehrfach erklärt, nicht bereit zu sein, ihr Kopftuch während einer Hauptverhandlung abzulegen.

Der Hinweis der Schöffin auf die Entscheidung des BVerfG vom 27.1.2015 verfährt nicht, weil die Entscheidung Lehrkräfte an öffentlichen Schulen betrifft und auf das Schöffenamts wegen des § 31a NJG nicht ohne Weiteres übertragbar ist. Im Gerichtssaal tritt der Staat dem Bürger „klassisch-hoheitlich“ gegenüber. Soweit die Schöffin darauf hinweist, dass ihr Kopftuch nicht politisches Zeichen, sondern Akt der Frömmigkeit sei, der nicht im Widerspruch zur Unparteilichkeit ihres Amtes stehe, ist entgegenzuhalten, dass es auf die Sicht eines objektiven Betrachters ankommt. Aus dessen Sicht kann es eine religiöse Überzeugung zum Ausdruck bringen, wenn eine Schöffin während der Hauptverhandlung ein Kopftuch trägt. Es gilt zudem, bereits dem „bösen Schein“ mangelnder Objektivität entgegenzuwirken. Dass die Schöffin das Amt sieben Jahre zuverlässig und pflichtbewusst ausgeübt hat, mag zutreffen. Die erforderlich gewordene Amtsenthebung resultiert jedoch aus der Haltung der Schöffin, ihr Kopftuch trotz mehrfacher Hinweise des LG und des Senatsvorsitzenden auf § 31a NJG nicht ablegen zu wollen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cdf98848-32cf-49b7-a039-7e608979b4e8>

[Abruf: 14.11.2025]

V. Verwaltungsgerichtsbarkeit

OVG Berlin-Brandenburg: Amts-entbindung wegen besonderer Härte

Ein besonderer Härtefall ist nur dann anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die die Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lassen. (Orientierungssatz des Gerichts)

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.7.2025 – 4 E 13/25

Gründe: Dem Antrag der ehrenamtlichen Richterin auf Entbindung von ihrem Amt ist nicht zu entsprechen, da die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 VwGO, der nach Lage des Falls die Entbindung rechtfertigen könnte, nicht vorliegen. Von der weiteren Ausübung des Amtes auf Antrag kann in besonderen Härtefällen mit nicht zu rechtfertigenden besonderen Belastungen, die die Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lassen, entbunden werden. Die ehrenamtliche Richterin macht private und gesundheitliche Gründe – namentlich zwei pflegebedürftige Kinder und einen zu vollziehenden beruflichen Wechsel – geltend. Diese familiären Verpflichtungen und sonstigen Belastungen haben jedoch nicht zur Folge, dass die Ausübung des Amtes einer ehrenamtlichen Richterin für sie unzumutbar ist. Dabei stellt der Senat eine hohe persönliche Belastung nicht in Abrede. Diese erreicht jedoch nicht die Schwelle der Unzumutbarkeit. Es ist nicht erkennbar, dass durch die gerichtliche Heranziehung an einzelnen Tagen im Jahr die privaten Abläufe unzumutbar beeinträchtigt werden. Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die beiden Kinder die Schule besuchen und von „Eltern“ die Rede ist, die ehrenamtliche Richterin also einen Lebenspartner bzw. Ehemann hat, sodass sie sich nicht wesentlich von anderen ehrenamtlichen Richterinnen, die ihr pflichtiges (nicht freiwilliges) Ehrenamt mit ihrem Alltag verbinden müssen, unterscheidet und daher das gesamte Vorbringen noch nicht einen besonderen Härtefall ergibt.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://gesetze.berlin.de/perma?d=NJRE001616563>

[Abruf: 14.11.2025]

OVG Nordrhein-Westfalen: Amts-entbindung wegen Verletzung des Neutralitätsgebotes

Das Tragen eines Kopftuchs in einer gerichtlichen Verhandlung durch eine ehrenamtliche Richterin als Ausdruck einer Glaubensüberzeugung stellt eine gröbliche Verletzung der sich aus § 2 Abs. 1 JNeutG NRW ergebenden Amtspflicht i. S. v. § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO dar. Eine darauf beruhende Entbindung vom Amt (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) kann im Einzelfall schon vor der ersten Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung erfolgen. (Leitsatz d. Red.)

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.4.2025 – 16 F 10/25

Sachverhalt: Frau T. teilte nach der Wahl zur ehrenamtlichen Richterin beim VG mit, dass sie ein Kopftuch trage. Der Präsident wies sie darauf hin, dass das Tragen aus Bekenntnisgründen während der Verhandlungen gegen das staatliche Neutralitätsgebot (§ 2 Abs. 1 Justizneutralitätsgesetz NRW, JNeutG